Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 12. Wahlperiode, 1987-1988

26.10.1988 - Drucksache 12/335

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/335
26. 10. 88

Antrag der Fraktion der SPD

Landesmediengesetz für das Land Bremen

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Landesmediengesetz für das Land Bremen

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

I. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Begriffsbestimmungen
§ 3 Zuordnung von Übertragungskapazitäten
§ 4 Recht der Kurzberichterstattung

II. Abschnitt: Zulassung von Rundfunkprogrammen

§ 5 Zulassung, Antragsverfahren
§ 6 Zulassungsvoraussetzungen
§ 7 Zulassungsgrundsätze
§ 8 Zulassungsbeschränkungen
§ 9 Inhalt der Zulassung
§ 10 Mitwirkungspflicht
§ 11 Vorrangige Zulassung
§ 12 Verfahren bei Rechtsverstößen, Rücknahme und Widerruf

III. Abschnitt: Anforderungen an Rundfunkprogramme

§ 13 Programmauftrag
§ 14 Programmgrundsätze
§ 15 Unzulässige Sendungen, Jugendschutz

IV. Abschnitt: Pflichten der Veranstalter

§ 16 Verantwortlichkeit
§ 17 Auskunftspflicht und Beschwerden
§ 18 Aufzeichnungspflicht und Einsichtnahme
§ 19 Gegendarstellung
§ 20 Verlautbarungsrecht, Sendezeit für Dritte

V. Abschnitt: Finanzierzung von Rundfunkprogrammen

§ 21 Finanzierungsarten
§ 22 Werbung

VI. Abschnitt: Örtliche Programme

§ 23 Grundsätze für örtliche Programme
§ 24 Zulassungsvoraussetzung
§ 25 Auswahl
§ 26 Finanzierung

VII. Abschnitt: Offener Kanal

§ 27 Grundsätze
§ 28 Finanzierung

VIII. Abschnitt: Fernsehtext

§ 29 Fernsehtext

IX. Abschnitt: Sendungen in Einrichtungen und Wohneinheiten

§ 30 Sendungen in Einrichtungen
§ 31 Sendungen in Wohneinheiten

X. Abschnitt: Weiterverbreitung herangeführter Rundfunkprogramme

§ 32 Zulässigkeit der Weiterverbreitung
§ 33 Weiterverbreitungsgrundsätze
§ 34 Rangfolge
§ 35 Verfahren
§ 36 Besondere Weiterverbreitung
§ 37 Untersagung

XI. Abschnitt: Bremische Landesmedienanstalt

§ 38 Errichtung, Rechtsform und Organe
§ 39 Zusammensetzung des Landesrundfunkausschusses
§ 40 Vorsitz und Verfahren des Landesrundfunkausschusses; Kostenerstattung
§ 41 Sitzungen des Landesrundfunkausschusses
§ 42 Aufgaben des Direktors/der Direktorin
§ 43 Wahl, Amtsdauer, Abberufung des Direktors/der Direktorin
§ 44 Finanzierung und Haushaltswesen
§ 45 Rechtsaufsicht

XII. Abschnitt: Datenschutz

§ 46 Geltung von Datenschutzvorschriften
§ 47 Datenverarbeitung für publizistische Zwecke
§ 48 Datenverarbeitung beim Betrieb von Kabelanlagen
§ 49 Datenschutzkontrolle
§ 50 Gegendarstellung

XIII. Abschnitt: Bußgeldvorschriften, Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 51 Ordnungswidrigkeiten
§ 52 Aufbau der Landesanstalt
§ 53 Gestattete Weiterverbreitung
§ 54 Inkrafttreten

I. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für

1. die Veranstaltung und Verbreitung von Rundfunkprogrammen einschließlich Fernsehtext,
2. Sendungen in Einrichtungen und Wohneinheiten,
3. die Weiterverbreitung von herangeführten Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen

im Lande Bremen.

(2) Auf die Anstalt des öffentlichen Rechts — Radio Bremen — findet dieses Gesetz keine Anwendung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(3) Der Staatsvertrag über die Errichtung der Anstalt des öffentlichen Rechts „Zweites Deutsches Fernsehen" vom 6. Juni 1961 bleibt unberührt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Rundfunk ist die für die Allgemeinheit bestimmte Veranstaltung und Verbreitung von Darbietungen aller Art in Wort, in Ton und in Bild unter Benutzung elektrischer Schwingungen ohne Verbindungsleitung oder längs oder mittels eines Leiters.

(2) Rundfunkprogramm ist eine planvolle und zeitlich geordnete Folge von Rundfunksendungen eines Veranstalters im Hörfunk oder Fernsehen, die über eine im voraus bestimmte Frequenz oder über einen im voraus bestimmten Kanal verbreitet werden.

(3) Sendung ist ein inhaltlich zusammenhängender, in sich abgeschlossener, zeitlich begrenzter Teil eines Rundfunkprogramms. Sendung ist auch die einzelne Folge einer Serie, wenn diese aus in sich geschlossenen, aber inhaltlich zusammenhängenden Folgen besteht.

(4) Vollprogramme sind Rundfunkprogramme, die wesentliche Anteile an Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung enthalten und eine Programmdauer von täglich mindestens fünf Stunden haben.

(5) Spartenprogramme sind Rundfunkprogramme mit im wesentlichen gleichartigem Inhalt.

(6) Programmkategorien betreffen Programme, deren Empfang ohne Entgelt oder nur gegen Entgelt des Teilnehmers möglich ist.

(7) Programmschema ist die nach Wochentagen gegliederte Übersicht über die Verteilung der täglichen Sendezeit auf die Bereiche Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung.

(8) Verbreitungsarten sind die drahtlose Verbreitung durch erdgebundene Sender, die drahtlose Verbreitung durch Satellit und die leitungsgebundene Verbreitung durch Kabelanlagen. Übertragungskapazitäten sind Frequenzen und Kanäle.

(9) Veranstalter ist, wer nach Zulassung durch die Landesanstalt als Veranstaltergemeinschaft oder als Einzelanbieter ein Rundfunkprogramm veranstaltet und verbreitet.

(10) Landesanstalt ist die bremische Landesmedienanstalt, die gemäß diesem Gesetz errichtet wird.

§ 3

Zuordnung von Übertragungskapazitäten

(1) Die drahtlose Verbreitung durch erdgebundene Sender der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes von Radio Bremen verantworteten Hörfunkprogramme sowie des 1., 2. und 3. Fernsehprogrammes ist vorrangig zu gewährleisten.

(2) Die Zuordnung der von Radio Bremen und dem Zweiten Deutschen Fernsehen bei Inkrafttreten des Gesetzes nicht genutzten Übertragungskapazitäten erfolgt durch die Landesanstalt nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

(3) Weitere Übertragungskapazitäten durch erdgebundene Fernsehsender werden vorrangig Radio Bremen und dem Zweiten Deutschen Fernsehen in der Zeit

von 18.oo bis 24.00 Uhr täglich für die nach Artikel 2 Absatz 1 und 2 des Rundfunkstaatsvertrages veranstalteten Programme zugewiesen. Die auf diesen Frequenzen nicht genutzten Sendezeiten sowie weitere Übertragungskapazitäten werden privaten Veranstaltern nach Maßgabe der Bestimmungen des zweiten Abschnitts zugewiesen.

(4) Erhält ein Programmveranstalter eine Zulassung für ein Fernsehprogramm über Satellit aufgrund eines Staatsvertrages, an dem das Land Bremen beteiligt ist, so soll ihm die nächste freie Übertragungskapazität durch einen erdgebundenen Fernsehsender vorrangig zugewiesen werden.

(5) Übertragungskapazitäten durch erdgebundene Hörfunksender sind vorrangig für Programme nach Abschnitt VI vorzuhalten.

(6) Übertragungskapazitäten, die dem Lande Bremen für den digitalen Hörfunk über Satellit zur Verfügung stehen, werden Radio Bremen zur Verbreitung eines Hörfunkprogramms zugewiesen.

(7) Betreiber von Kabelanlagen können der Landesanstalt freie Kapazitäten zur Nutzung durch Rundfunkveranstalter zur Verfügung stellen.

§ 4

Recht der Kurzberichterstattung

(1) Jeder Rundfunkveranstalter hat im Lande Bremen zum Zwecke der aktuellen Kurzberichterstattung ein Recht auf Zugang zu allen öffentlichen Veranstaltungen, die von allgemeinem Informationsinteresse sind. Die zulässige Länge der Kurzberichterstattung bemißt sich nach der Zeit, die notwendig ist, um die wesentlichen Informationen über die betreffende Veranstaltung zu vermitteln.

Das Recht nach Satz 1 besteht ungeachtet anderweitiger vertraglicher Vereinbarungen; urheberrechtliche Ansprüche bleiben unberührt.

(2) Der Ausrichter einer öffentlichen Veranstaltung kann den Ersatz seiner notwendigen Aufwendungen verlangen, die ihm durch den jeweiligen Rundfunkveranstalter entstehen.

(3) Der Rundfunkveranstalter darf bei der Wahrnehmung des Rechts auf freie Berichterstattung den Ablauf der Veranstaltung nicht stören. Soweit aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten die unmittelbare Berichterstattung nicht allen Rundfunkveranstaltern möglich ist, ist sie mindestens Radio Bremen zu gewähren; in diesem Fall hat Radio Bremen sein Signal zeitgleich den Interessenten gegen Aufwendungsersatz zur Verfügung zu stellen.

(4) Rundfunkveranstalter, die über exklusive Senderechte verfügen, haben Dritten im Rahmen von Informationssendungen kurze Berichte zu ermöglichen, dies gilt auch dann, wenn der Inhaber exklusiver Senderechte Unterlizenzen vergibt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Andernfalls darf die jeweilige Sendung des Rundfunkveranstalters nicht verbreitet werden.

(5) Aufnahmen, die ein Rundfunkveranstalter zum Zwecke der Wahrnehmung des Rechts auf freie Berichterstattung erhalten hat und die nicht Gegenstand der aktuellen Kurzberichterstattung geworden sind, sind spätestens 3 Monate nach Ablauf der öffentlichen Veranstaltung zu vernichten.

II. Abschnitt: Zulassung von Rundfunkprogrammen

§ 5

Zulassung, Antragsverfahren

(1) Die Veranstaltung von Rundfunk bedarf einer Zulassung; sie wird von der Landesanstalt auf schriftlichen Antrag erteilt.

(2) Der Antrag kann erst gestellt werden, wenn die Landesanstalt festgestellt hat, daß Übertragungskapazitäten für die jeweilige Programmart und für ein bestimmtes Verbreitungsgebiet vorliegen oder demnächst vorliegen werden. Die Feststellung wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen bekanntgemacht.

(3) In der Bekanntmachung wird eine Ausschlußfrist für die Antragstellung gesetzt, die mindestens einen Monat betragen muß. Die Frist kann nicht verlängert werden. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

§ 6

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung als Veranstaltergemeinschaft oder als Einzelveranstalter kann nur erteilt werden an

1. eine natürliche Person,
2. eine nicht rechtsfähige Personenvereinigung des Privatrechts, die auf Dauer angelegt ist,
3. eine juristische Person des Privatrechts.

(2) Die Zulassung setzt voraus, daß der Antragsteller

1. unbeschränkt geschäftsfähig ist und die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht durch Richterspruch verloren hat und das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nicht nach Artikel 18 des Grundgesetzes verwirkt hat,
2. seinen Wohnsitz, Sitz oder ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes hat und gerichtlich unbeschränkt verfolgt werden kann,
3. nicht aufgrund von Tatsachen Anlaß zu Bedenken gegen die zuverlässige Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen als Rundfunkveranstalter gibt.

Bei einem Antrag einer juristischen Person oder einer nicht rechtsfähigen Personenvereinigung müssen auch die gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter diese Voraussetzungen erfüllen.

(3) Die Zulassung kommt nur in Betracht, wenn der Antragsteller voraussichtlich in der Lage ist, das Rundfunkprogramm gemäß seinem Antrag und den in der Zulassung vorgesehenen Angaben zu gestalten.

(4) Nicht zugelassen werden dürfen

1. staatliche Stellen,
2. juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Kirchen, anderer öffentlich-rechtlicher Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften und der jüdischen Kultusgemeinden,
3. Veranstaltergemeinschaften, deren Mitglieder oder gesetzliche oder satzungsmäßige Vertreter zugleich gesetzliche Vertreter der in Nr. 2 ausgeschlossenen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder Personen sind, die zu den in Nr. 2 ausgeschlossenen Personen des öffentlichen Rechts in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis in leitender Stellung stehen,
4. politische Parteien und Wählergruppen,
5. Veranstaltergemeinschaften, deren Mitglieder oder gesetzliche oder satzungsmäßige Vertreter zugleich Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung sind,
6. Unternehmen und Vereinigungen, die von einer oder mehreren der in Nrn. 1—3 ausgeschlossenen Stellen, Veranstaltergemeinschaften oder politischen Parteien und Wählergruppen abhängig sind (§ 17 Aktiengesetz),
7. Veranstaltergemeinschaften, deren Mitglieder oder gesetzliche oder satzungsmäßige Vertreter zugleich Mitglieder eines Organs einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt oder Personen sind, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis oder in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis zu dieser stehen.

(5) Der Zulassungsantrag muß enthalten

1. Angaben über die vorgesehene Programmart, die Programmkategorie, die Programmdauer, das Verbreitungsgebiet und die Verbreitungsart,
2. ein Programmschema, das erkennen läßt, wie der Antragsteller den Anforderungen der jeweiligen Programmkategorie gerecht wird,
3. einen Finanzierungsplan, aus dem hervorgeht, daß der Antragsteller in der Lage sein wird, ein Programm regelmäßig entsprechend den Vorgaben des Gesetzes zu veranstalten,
4. die Namen der für die Programmgestaltung verantwortlichen Personen.

(6) Ist der Antragsteller eine juristische Person des Privatrechts oder eine Personenvereinigung, so hat er seine Eigentumsverhältnisse und seine Rechtsbeziehungen zu mit ihm verbundenen Unternehmen (§ 15 Aktiengesetz) offenzulegen.

§ 7

Zulassungsgrundsätze

(1) Für jedes Programm ist eine Programmstruktur vorzusehen, die ein vielfältiges Programm insbesondere der Angebote an Information, Unterhaltung, Bildung und Beratung dauerhaft erwarten läßt.

(2) Jedes Programm hat zu einem angemessenen Anteil aus Eigen- oder Auftragsproduktionen, auch in Form von Gemeinschaftsproduktionen, zu bestehen. Es hat zugleich einen angemessenen Anteil von Produktionen aus dem deutschsprachigen Raum und den Ländern der Europäischen Gemeinschaft zu enthalten.

(3) Für gemeinnützige Organisationen, die mit ihren Sendebeiträgen in besonderem Maße Interessen der Allgemeinheit vertreten, ist in jedem Programm ein Anteil von höchstens 5 % der wöchentlichen Sendezeit offenzuhalten. Dabei sollen Organisationen aus unterschiedlichen Bereichen berücksichtigt werden. Soweit und solange keine Vereinbarungen mit der Veranstaltergemeinschaft über die Inanspruchnahme dieser Sendezeiten bestehen, kann die Sendezeit anderweitig verwendet werden.

(4) In jeder Veranstaltergemeinschaft ist Interessenten aus dem kulturellen Bereich eine angemessene Beteiligung zu ermöglichen. Falls mit Interessenten aus diesem Bereich nicht innerhalb einer in der Landesanstalt festgelegten Frist eine Vereinbarung erreicht wird, kann die Veranstaltergemeinschaft ohne eine derartige Beteiligung zugelassen werden. Wenn an einer Veranstaltergemeinschaft Beteiligte aus dem kulturellen Bereich aus der Veranstaltergemeinschaft ausscheiden, sind zunächst wieder Interessenten aus diesem Bereich zu berücksichtigen.

(5) An einer Veranstaltergemeinschaft dürfen sich öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten im Rahmen der für sie geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit insgesamt bis zu einem Drittel der Kapital- und Stimmrechtanteile unmittelbar oder mittelbar beteiligen. Die Veranstaltergemeinschaft kann mit öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, die an ihr nicht beteiligt sind, Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit in allen Aufgabenbereichen einschließlich gemeinsamer Programmgestaltung abschließen.

§ 8

Zulassungsbeschränkungen

(1) Eine Veranstaltergemeinschaft oder ein Einzelveranstalter können nur jeweils für ein Vollprogramm und ein Spartenprogramm im Hörfunk und im Fernsehen zugelassen werden. Dabei sind auch anderweitige deutschsprachige Programme der Veranstaltergemeinschaft einzubeziehen, die in Bremen oder Bremerhaven ortsüblich empfangbar sind.

(2) Ein Antragsteller für ein regionales Programm, der bei Tageszeitungen in Bremen oder Bremerhaven eine marktbeherrschende Stellung hat, kann als Einzelveranstalter nicht zugelassen werden. Er darf sich an einer Veranstaltergemeinschaft mit höchstens 25 % der Stimmrechte beteiligen. Wenn in einer Anbietergemeinschaft bestimmte Sendeanteile der Beteiligten vorgesehen sind, darf seine Sendezeit hinsichtlich des Programms insgesamt und hinsichtlich der Informationssendungen als Teil des Programms ebenfalls höchstens 25 % der gesamten Sendezeit betragen.

§ 9

Inhalt der Zulassung

(1) Die Zulassung wird durch schriftlichen Bescheid der Landesanstalt gemäß dem Antrag auf mindestens zwei Jahre und höchstens fünf Jahre bei Verlängerungsmöglichkeiten erteilt. Sie ist nicht übertragbar.

(2) Die Zulassung enthält die Programmart, die Programmkategorie, die Programmdauer, das Programmschema, das Verbreitungsgebiet, die Verbreitungsart und die Übertragungskapazität.

(3) Will der Veranstalter auf Dauer das Programmschema oder die festgelegte Programmdauer ändern, so zeigt er dies der Landesanstalt an. Die Landesanstalt untersagt die Änderung, wenn dadurch die Meinungsvielfalt nicht mindestens in gleicher Weise wie bei dem Programmschema und der Programmdauer, für die die Zulassung erteilt worden ist, gewährleistet ist. Ebenso untersagt die Landesanstalt die Änderung, wenn sie zu der Auffassung gelangt, daß sie bei Vorliegen eines entsprechenden Programmschemas zum Zeitpunkt über die Entscheidung der Zulassung die Zulassung einem anderen Antragsteller erteilt hätte.

(4) Ändert sich die Zusammensetzung einer Veranstaltergemeinschaft nach der Zulassung, so ist dies der Landesanstalt anzuzeigen. Die Landesanstalt genehmigt die Änderung, wenn gewährleistet ist, daß die Veranstaltergemeinschaft in ihrer geänderten Zusammensetzung in gleicher Weise wie in ihrerZusammensetzung im Zeitpunkt der Zulassung den Zulassungsvoraussetzungen sowie den Zulassungsgrundsätzen genügt.

§ 10

Mitwirkungspflicht

(1) Der Antragsteller hat der Landesanstalt alle Angaben zu machen, die zur Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen, der Zulassungsgrundsätze und der Zulassungsbeschränkungen von Bedeutung sind.

(2) Kommt der Antragsteller seiner Mitwirkungspflicht innerhalb einer von der Landesanstalt bestimmten Frist nicht nach, ist sein Antrag abgelehnt.

(3) Der Antragsteller hat der Landesanstalt alle Änderungen bei den für den Antrag erforderlichen Angaben unverzüglich mitzuteilen. Satz 1 gilt entsprechend für Änderungen, die nach der Zulassung eintreten.

§ 11

Vorrangige Zulassung

(1) Erfüllen mehrere Antragsteller die Voraussetzungen nach §§ 6 und 7 und sind keine ausreichenden Übertragungskapazitäten für die Zulassung sämtlicher Antragsteller in derselben Programmart, demselben Verbreitungsgebiet und derselben Verbreitungsart vorhanden, so entscheidet die Landesanstalt über die vorrangige Zulassung. Dabei sind folgende Bewertungskriterien zugrunde zu legen:

1. der Umfang des Angebots an Information, Beratung, Bildung und Unterhaltung,
2. die Zusammensetzung der Veranstaltergemeinschaft (Verschiedenartigkeit der politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Kräfte und Gruppen); Veranstaltergemeinschaften soll der Vorrang vor Einzelveranstaltern gegeben werden,
3. die Bereitschaft, Produktionsmöglichkeiten für Hörfunk, Fernsehen und Film im Lande Bremen zu fördern,
4. der Anteil von Eigen- und Auftragsproduktionen des Antragstellers am Programm,
5. der Umfang, in dem der Antragsteller seinen redaktionell Beschäftigten im Rahmen der inneren Rundfunkfreiheit Einfluß auf die Programmgestaltung einräumt (Redaktionsstatut).

(2) Die Landesanstalt kann ihre Entscheidung über die vorrangige Zulassung auch davon abhängig machen, ob bzw. in welchem Umfang die Programme der Antragsteller über andere Übertragungskapazitäten für die Bürger im Lande Bremen zugänglich sind.

Unter dieser Maßgabe kann die Landesanstalt unterschiedliche Zulassungen für die Städte Bremen und Bremerhaven aussprechen.

(3) Die Landesanstalt kann auf einen Zusammenschluß verschiedener Antragsteller hinwirken.

§ 12

Verfahren bei Rechtsverstößen, Rücknahme und Widerruf

(1) Stellt die Landesanstalt einen Rechtsverstoß fest, so weist sie den Veranstalter nach Anhörung an, den Rechtsverstoß sofort oder innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben oder künftig zu unterlassen.

(2) Hat die Landesanstalt bereits einen Rechtsverstoß nach Absatz 1 beanstandet, so kann sie bei Fortdauer des Rechtsverstoßes oder bei einem weiteren Rechtsverstoß nach dieser Beanstandung zusammen mit der Anweisung nach Absatz 1 anordnen, daß die Zulassung für einen bestimmten Zeitraum ruht. Die Anordnung kann sich auch auf einzelne Teile des Rundfunkprogramms beziehen. Einzelheiten regelt die Landesanstalt unter Berücksichtigung der Schwere und Häufigkeit des Rechtsverstoßes durch Satzung.

(3) Die Landesanstalt kann bestimmen, daß Beanstandungen nach Absatz 1 von dem betroffenen Veranstalter in seinem Rundfunkprogramm verbreitet werden.

(4) Die Zulassung ist zurückzunehmen, wenn

a) eine Zulassungsvoraussetzung nicht gegeben war,

b) ein Zulassungsgrundsatz nicht eingehalten wurde,

c) eine Zulassungsbeschränkung nicht berücksichtigt wurde und innerhalb eines von der Landesanstalt bestimmten Zeitraumes keine Abhilfe erfolgt,

d) der Veranstalter sie durch unrichtige oder unvollständige Angaben, durch Täuschung, Drohung oder sonstige rechtswidrige Mittel erlangt hat.

(5) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn

a) nachträglich eine Zulassungsvoraussetzung entfällt, ein Zulassungsgrundsatz nicht oder nicht mehr eingehalten wird oder eine Zulassungsbeschränkung eintritt und innerhalb eines von der Landesanstalt bestimmten angemessenen Zeitraums keine Abhilfe erfolgt,

b) das Programm aus Gründen, die von dem Veranstalter zu vertreten sind, innerhalb des dafür von der Landesanstalt bestimmten angemessenen Zeitraums nicht oder nicht mit der festgesetzten Programmdauer begonnen oder fortgesetzt wird,

c) der Veranstalter gegen seine Verpflichtungen aufgrund dieses Gesetzes, insbesondere hinsichtlich der Gewährleistung der Meinungsvielfalt, der Programmgrundsätze, des Jugendschutzes und der Werberegelungen wiederholt schwerwiegend verstoßen und die Anweisungen der Landesanstalt innerhalb des von ihr bestimmten angemessenen Zeitraumes nicht befolgt hat.

(6) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn

a) der Veranstalter einer Anordnung der Landesanstalt innerhalb der von ihr bestimmten Frist nicht gefolgt ist,

b) das Rundfunkprogramm die festgelegte Dauer auch nach Hinweis und Fristsetzung durch die Landesanstalt nicht erreicht.

(7) Der Veranstalter wird für einen Vermögensnachteil, den er infolge von berechtigten Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 6 erleidet, nicht entschädigt. Im weiteren gilt für die Rücknahme und den Widerruf das Bremische Verwaltungsverfahrensgesetz.

III. Abschnitt: Anforderungen an Rundfunkprogramme

§ 13

Programmauftrag

Die Veranstalter verbreiten Rundfunk als Teil der freien Meinungsbildung und als Sache der Allgemeinheit; sie nehmen insofern eine öffentliche Aufgabe wahr. Die Rundfunkprogramme haben entsprechend der jeweiligen Programmkategorie zu einer umfassenden Information und freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung beizutragen, der Bildung, Beratung und Unterhaltung zu dienen und dem kulturellen Auftrag des Rundfunks zu entsprechen.

§ 14

Programmgrundsätze

(1) Für die nach diesem Gesetz zugelassenen Rundfunkprogramme gilt die verfassungsmäßige Ordnung. Die Vorschriften der allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre sind einzuhalten.

(2) Die Programme haben die Würde des Menschen sowie die sittlichen, religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen anderer zu achten. Sie sollen die internationale Verständigung fördern, zum Frieden und zur sozialen Gerechtigkeit mahnen, demokratische Freiheiten verteidigen, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen beitragen und der Wahrheit verpflichtet sein.

(3) Die Programme haben die Vielfalt der Meinungen im wesentlichen zum Ausdruck zu bringen. Die bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Kräfte von Gruppen müssen, insbesondere in Informationssendungen, angemessen zu Wort kommen. Auffassungen von Minderheiten sind zu berücksichtigen. Kein Programm darf einseitig nur einzelne Meinungsrichtungen

berücksichtigen oder einseitig einer Partei oder Gruppe, einer Interessengemeinschaft, einem Bekenntnis oder einer Weltanschauung dienen.

(4) Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Insbesondere die Nachrichtengebung muß unabhängig und sachlich sein. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Inhalt, Herkunft und Wahrheit zu prüfen. Kommentare sind deutlich von Nachrichten zu trennen und unter Nennung des Verfassers/der Verfasserin als solche zu kennzeichnen.

(5) Sendungen, einschließlich Werbesendungen, sind unzulässig, wenn sie über die zur Verbreitung der Wahlen entsprechend § 5 Absätze 1 bis 3 des Parteiengesetzes hinaus einzelnen Parteien oder an Wahlen beteiligten Wählergruppen im Geltungsbereich des Grundgesetzes zur Öffentlichkeitsarbeit dienen.

(6) Bei Meinungsumfragen, die im Rundfunk durchgeführt werden, ist ausdrücklich anzugeben, ob sie repräsentativ angelegt sind und ein entsprechend abgesichertes Meinungsbild wiedergeben.

§ 15

Unzulässige Sendungen, Jugendschutz

Unzulässig sind Sendungen in den Fällen des Artikels 10 Absatz 1 des Rundfunkstaatsvertrages. Der Jugendschutz richtet sich nach Artikel 10 Absätze 2 bis 4 des Rundfunkstaatsvertrages.

IV. Abschnitt: Pflichten der Veranstalter

§ 16

Verantwortlichkeit

(1) Jeder Veranstalter muß der Landesanstalt einen für den Inhalt des Rundfunkprogrammes Verantwortlichen benennen. Werden mehrere Verantwortliche benannt, ist zusätzlich anzugeben, für welchen Teil des Rundfunkprogrammes jeder einzelne verantwortlich ist. Die Pflichten des Veranstalters bleiben unberührt.

(2) Zum Verantwortlichen darf nur benannt werden, wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 Absatz 2 erfüllt und seine Wohnung im Verbreitungsgebiet hat.

§ 17

Auskunftspflicht und Beschwerden

(1) Am Anfang und am Ende des täglichen Rundfunkprogrammes ist der Veranstalter zu nennen. Außerdem ist am Ende jeder Sendung der für den Inhalt Verantwortliche anzugeben.

(2) Jeder hat das Recht, sich mit Eingaben und Anregungen zum Rundfunkprogramm an den Veranstalter zu wenden. Die Landesanstalt teilt auf Verlangen den Namen und die Anschrift des Veranstalters und des für den Inhalt des Rundfunkprogrammes Verantwortlichen mit.

(3) Über Beschwerden, in denen die Verletzung von Programmgrundsätzen behauptet wird, entscheidet der Veranstalter innerhalb eines Monats mit schriftlicher Begründung. Hilft er der Beschwerde nicht oder innerhalb der Frist nach Satz 1 nicht ab, so kann der Beschwerdeführer innerhalb eines Monats die Landesanstalt anrufen. In der Beschwerdeentscheidung ist der Beschwerdeführer vom Veranstalter auf diese Möglichkeit und auf die Frist hinzuweisen. Die Anstalt hat dem Beschwerdeführer mitzuteilen, ob und gegebenenfalls in welcher Weise sie tätig geworden ist.

(4) Wird in einer Beschwerde nach Absatz 3 zugleich die Verletzung von Vorschriften des Datenschutzes behauptet, so holt der Veranstalter vor seiner Entscheidung eine Stellungnahme des Beauftragten der Anstalt für den Datenschutz ein. Für das weitere Verfahren gilt Absatz 3.

§ 18

Aufzeichnungspflicht und Einsichtnahme

(1) Die Sendungen sind vom Veranstalter in Ton und Bild vollständig aufzuzeichnen und aufzubewahren. Bei Sendungen, die unter Verwendung einer Aufzeichnung oder eines Films verbreitet werden, kann abweichend von Satz 1 die Aufzeichnung oder der Film aufbewahrt oder die Wiederbeschaffung sichergestellt werden.

(2) Die Pflichten nach Absatz 1 enden drei Monate nach dem Tag der Verbreitung. Wird innerhalb dieser Frist eine Sendung beanstandet, enden die Pflichten nach Absatz 1 erst, wenn die Beanstandungen durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, durch gerichtlichen Vergleich oder auf andere Weise erledigt sind.

(3) Die Landesanstalt kann innerhalb der Fristen des Absatzes 2 Aufzeichnungen und Filme jederzeit kostenlos einsehen.

(4) Wer schriftlich glaubhaft macht, in seinen Rechten berührt zu sein, kann vom Veranstalter innerhalb der Fristen nach Absatz 2 Einsicht in die Aufzeichnungen und Filme verlangen. Auf Antrag sind ihm gegen Erstattung der Selbstkosten, Ausfertigungen, Abzüge oder Abschriften von der Aufzeichnung oder dem Film zu übersenden.

§ 19

Gegendarstellung

(1) Der Veranstalter ist verpflichtet, eine Gegendarstellung der Person, Gruppe oder Stelle zu verbreiten, die durch eine in einer Sendung aufgestellte Tatsachenbehauptung betroffen ist. Diese Pflicht besteht nicht, wenn die betroffene Person, Gruppe oder Stelle kein berechtigtes Interesse an der Verbreitung hat oder wenn die Gegendarstellung ihrem Umfang nach nicht angemessen ist. Überschreitet die Gegendarstellung nicht den Umfang des beanstandeten Teils der Sendung, gilt sie als angemessen.

(2) Die Gegendarstellung muß sich auf tatsächliche Angaben beschränken und darf keinen strafbaren Inhalt haben. Sie bedarf der Schriftform und muß von dem Betroffenen oder seinem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein. Der Betroffene oder sein Vertreter kann die Verbreitung nur verlangen, wenn die Gegendarstellung unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Monaten, dem Veranstalter zugeht. Die Gegendarstellung muß die beanstandete Sendung und Tatsachenbehauptung bezeichnen.

(3) Die Gegendarstellung muß unverzüglich in dem gleichen Programmbereich zu einer Sendezeit verbreitet werden, die der Zeit der beanstandeten Sendung gleichwertig ist. Sie muß ohne Einschaltungen und Weglassungen verbreitet werden.

(4) Wird eine Sendung zum beliebigen zeitlichen Empfang bereitgestellt, so ist die Gegendarstellung für die Dauer der Bereitstellung mit der Sendung zu verbinden. Wird die Sendung nicht mehr bereitgestellt oder endet die Bereitstellung vor Ablauf eines Monats nach Aufnahme der Gegendarstellung, so ist die Gegendarstellung an vergleichbarer Stelle solange bereitzuhalten, wie der Betroffene es verlangt, höchstens jedoch einen Monat.

(5) Die Verbreitung der Gegendarstellung erfolgt unentgeltlich. Dies gilt nicht, wenn sich die Gegendarstellung gegen eine Tatsachenbehauptung richtet, die in einer Werbesendung verbreitet worden ist.

(6) Wird die Verbreitung einer Gegendarstellung verweigert, entscheiden auf Antrag des Betroffenen die ordentlichen Gerichte. Auf Antrag des Betroffenen kann das Gericht anordnen, daß der Veranstalter in der Form des Absatzes 4 eine Gegendarstellung verbreitet.

Für die Geltendmachung des Anspruchs finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung entsprechende Anwendung.

Eine Gefährdung des Anspruchs braucht nicht glaubhaft gemacht zu werden. Ein Verfahren zur Hauptsache findet nicht statt.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für wahrheitsgetreue Berichte über öffentliche Sitzungen des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Organe des Bundes, der Länder und Vertretungen der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der Gerichte.

§ 20

Verlautbarungsrecht, Sendezeit für Dritte

(1) Jeder Veranstalter hat der Bundesregierung und dem Senat für amtliche Verlautbarungen angemessene Sendezeit unverzüglich und kostenlos einzuräumen.

(2) Jeder Veranstalter eines landesweiten Programms hat Parteien oder Wählergruppen, für die im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen ein Wahlvorschlag zur Bremischen Bürgerschaft, zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen

Parlament zugelassen worden ist, angemessene Sendezeit während ihrer Beteiligung an Wahlen einzuräumen. Alle Parteien und Wählergruppen sind gleich zu behandeln; § 5 Absatz 1 Satz 2 bis 4 des Parteiengesetzes gilt entsprechend. Satz 2 gilt auch, wenn ein Veranstalter einer Partei oder Wählergruppe Sendezeit zur Wahlwerbung einräumt, ohne dazu verpflichtet zu sein.

(3) Jeder Veranstalter eines landesweiten Vollprogramms hat den evangelischen Kirchen, der katholischen Kirche und den jüdischen Kultusgemeinden, wenn diese nicht als Veranstalter eines landesweiten Rundfunkprogramms zugelassen sind, auf deren Wunsch angemessene Sendezeiten zur Übertragung gottesdienstlicher Handlungen und Feierlichkeiten sowie sonstiger religiöser Sendungen zu gewähren.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 kann der Veranstalter die Erstattung seiner Selbstkosten verlangen.

(5) Für Inhalt und Gestaltung einer Sendung nach den Absätzen 1 bis 3 ist derjenige verantwortlich, dem die Sendezeit gewährt worden ist.

(6) Unbeschadet der Regelung des Absatzes 5 hat der Veranstalter die Ausstrahlung einer Sendung nach Absatz 2 abzulehnen, deren Inhalt offenkundig schwerwiegend gegen die allgemeinen Gesetze verstößt und dem Zweck der Wahlwerbung dient. Gegen die Ablehnung kann innerhalb eines Monats schriftlich Beschwerde bei der Landesanstalt eingelegt werden. Die Landesanstalt bestätigt die Ablehnung oder ordnet die Verbreitung der Sendung an.

V. Abschnitt: Finanzierung von Rundfunkprogrammen

§ 21

Finanzierungsarten

(1) Die Finanzierung der Veranstaltungen ist neben der Werbung durch Eigenmittel, Entgelte (Abonnement- und Einzelentgelte) der Teilnehmer und durch Spenden zulässig. Sollen Rundfunkprogramme, für die ein Entgelt erhoben wird, auch Werbung enthalten, so ist dies in den Entgeltbedingungen ausdrücklich anzukündigen. Bei Sendungen, für die ein Einzelentgelt erhoben wird, muß vor dem Empfang der Sendung die Entgeltlichkeit und die Höhe des Entgelts erkennbar sein.

(2) Wird ein Rundfunkprogramm auch durch Spenden finanziert, so ist der Veranstalter dafür verantwortlich, daß der Spender keinen Einfluß auf das Rundfunkprogramm ausüben kann. Der Veranstalter hat Spenden einer Person oder einer Personenvereinigung, die einzeln oder in ihrer Summe in einem Kalenderjahr 20 TDM übersteigen, unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders sowie der Gesamthöhe der Spenden der Landesanstalt mitzuteilen. Einzelheiten regelt die Landesanstalt durch Satzung.

§ 22

Werbung

(1) Für die Werbung gilt Artikel 7 Absätze 3 bis 8 des Rundfunkstaatsvertrages.

(2) Die Bestimmungen über die Veranstaltung von Rundfunkprogrammen, insbesondere hinsichtlich der Programmgrundsätze, bleibt unberührt.

(3) Die Landesanstalt erläßt gemeinsam mit den für private Veranstalter nach Landesrecht zuständigen Stellen Richtlinien zur Durchführung der Absätze 1 und 2.

VI. Abschnitt: Örtliche Programme

§ 23

Grundsätze für örtliche Programme

(1) Örtliche Programme sind dem Gemeinwohl verpflichtet. Sie sollen das öffentliche Geschehen im Verbreitungsgebiet darstellen. Ortsbezogenen Gruppen und Gemeinschaften soll ermöglicht werden, kulturelle Aktivitäten zu fördern und zur Meinungsbildung über Fragen des jeweiligen örtlichen Geschehens beizutragen. Die einzelnen Sendebeiträge unterliegen nicht dem Gebot der Ausgewogenheit. Das Gesamtprogramm muß die Vielfalt der Meinungen zum Ausdruck bringen.

(2) Die örtlichen Programme werden jeweils von Veranstaltergemeinschaften der ortsbezogenen Interessen in programmlicher und finanzieller Eigenverantwortung veranstaltet. §§ 16 bis 20 gelten entsprechend.

§ 24

Zulassungsvoraussetzung

(1) Für das Zulassungsverfahren, die Zulassungsvoraussetzungen, die Mitwirkungspflicht sowie die Rücknahme des Widerrufs der Zulassung der Veranstaltergemeinschaft gelten §§ 5, 6, 10 und 12 entsprechend.

(2) Eine Veranstaltergemeinschaft kann jeweils für ein Hörfunkprogramm und ein Fernsehprogramm in Bremen oder Bremerhaven oder in einem Teilgebiet einer der Stadtgemeinden zugelassen werden.

(3) Innerhalb der Veranstaltergemeinschaft darf ein Beteiligter höchstens 25 v.H. der Stimmrechte und der Sendezeit hinsichtlich örtlicher Programme erhalten.

(4) Ein Beteiligter, der bei Tageszeitungen in Bremen oder Bremerhaven eine marktbeherrschende Stellung hat, darf in einer Veranstaltergemeinschaft für das örtliche Programm höchstens 20 v.H. der Stimmrechte und der Sendezeit erhalten.

(5) Unternehmen, die vollständig oder teilweise im Eigentum des Landes oder einer der Stadtgemeinden stehen, dürfen sich in einer Veranstaltergemeinschaft höchstens mit 25 v.H. des Stimmrechts und 10 v. H. der Sendezeit an einem örtlichen Programm beteiligen.

§ 25

Auswahl

(1) Vorrangig läßt die Landesanstalt Veranstaltergemeinschaften zu, die

1. mehrere unterschiedlich ausgerichtete Kräfte umfassen und
2. den Mitwirkenden einen angemessenen Einfluß auf die Programmgestaltung ermöglichen.

(2) Bei der Antragstellung soll die Landesanstalt zu einer Verständigung zwischen Antragstellern über die Veranstaltung der örtlichen Programme beitragen. Falls keine Einigung innerhalb eines von der Anstalt bestimmten Zeitraumes zustande kommt, läßt die Landesanstalt die Veranstaltungsgemeinschaft zu, die voraussichtlich am weitestgehenden der Programmaufgabe, der Meinungsvielfalt und den Grundsätzen für örtliche Programme entspricht. Die Angaben der Veranstaltergemeinschaft, die als Auswahlkriterien zugrunde gelegt worden sind, sind Bestandteil des Zulassungsbescheides. Sie sind von der Landesanstalt laufend auf ihre Einhaltung zu überprüfen.

(3) Stellt die Landesanstalt fest, daß keinem der Antragsteller eine Zulassung erteilt werden kann, wirkt sie gegenüber den Antragstellern darauf hin, daß sie innerhalb eines bestimmten Zeitraums geeignete Vorkehrungen zur Sicherung der Meinungsvielfalt im Gesamtprogramm treffen.

(4) Zur Sicherung der Meinungsvielfalt muß die Veranstaltergemeinschaft einen Beschäftigten/eine Beschäftigte mit der redaktionellen Leitung betrauen.

§ 26

Finanzierung

Die Veranstaltergemeinschaften können die örtlichen Programme durch Eigenmittel, durch Spenden, durch Entgelte der Teilnehmer und durch Werbung finanzieren.

VII. Abschnitt: Offener Kanal

§ 27

Grundsätze

(1) Jeder Betreiber einer Kabelanlage hat der Landesanstalt auf deren Verlangen je einen Kanal für Hörfunk und für Fernsehen zur Verbreitung von Beiträgen von Personen oder Gruppen zur Verfügung zu stellen, die selbst nicht Veranstalter nach diesem Gesetz sind. Jeder Veranstalter eines örtlichen Programmes hat der Landesanstalt auf deren Verlangen angemessene Sendezeit zu Zwecken nach Satz 1 zur Verfügung zu stellen. Die Landesanstalt trifft die erforderlichen Vorkehrungen gegenüber den an der technischen Durchführung Beteiligten.

(2) Nutzungsberechtigt ist, wer in Bremen oder Bremerhaven seine Wohnung oder seinen Sitz hat; ausgenommen sind staatliche und kommunale Behörden sowie Parteien oder an Wahlen beteiligte Vereinigungen.

(3) Die Beiträge müssen den in den § 14 Absätze 1 und 2 und § 14 genannten Grundsätzen entsprechen. Die Beiträge sind unentgeltlich und werbungsfrei zu erbringen. Im übrigen gelten die Bestimmungen über Auskunftspflicht und Beschwerden (§ 17) entsprechend.

(4) Die Beiträge werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs verbreitet; die Landesanstalt kann Wünsche zu besonderen Sendezeiten berücksichtigen. Abweichend von Absatz 1 kann die Landesanstalt bestimmen, daß Beiträge verschiedener Nutzer, die in einem besonderen Zusammenhang stehen, nacheinander verbreitet werden.

(5) Für den Beitrag ist derjenige, der ihn verbreitet, selbst verantwortlich. Der Nutzer muß sich schriftlich verpflichten, die Landesanstalt von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen. Die Landesanstalt stellt sicher, daß alle im offenen Kanal verbreiteten Beiträge aufgezeichnet und die Aufzeichnungen aufbewahrt werden.

(6) Die Landesanstalt bestellt einen Verantwortlichen/eine Verantwortliche für den offenen Kanal, der dem Direktor/der Direktorin untersteht.

§ 28

Finanzierung

(1) Die Landesanstalt kann im Rahmen ihres Haushaltes für Beiträge in offenen Kanälen Zuschüsse gewähren. Die Landesanstalt erhält zur Finanzierung des offenen Kanals einen Anteil an der Rundfunkgebühr gemäß Artikel 6 Absatz 1 Nr. 2 des Staatsvertrages über die Neuordnung des Rundfunkwesens.

(2) Zuschüsse können auf Antrag gewährt werden. Antragsberechtigt sind die in § 25 Absatz 2 genannten Gruppen und Einzelpersonen.

(3) Das Nähere über den Zugang und die Finanzierung des offenen Kanals regelt die Landesanstalt durch Satzung.

VIII. Abschnitt: Fernsehtext

§ 29

Fernsehtext

(1) Dem Veranstalter eines Fernsehprogramms kann auch die Nutzung der Leerzeilen des Fernsehsignals zur Veranstaltung von Fernsehtext gestattet werden. Die ausschließliche Nutzung eines Fernsehkanals zur Veranstaltung von Fernsehtext ist nur zulässig, wenn dieser Kanal nicht zur Übertragung von Hörfunk oder Fernsehprogrammen benötigt wird.

(2) Die Anstalt schreibt nach Absatz 1 Satz 2 freie Übertragungsmöglichkeiten für Fernsehtext im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen aus. §§ 5, 6, 7 Absatz 1, 9 bis 12 finden entsprechende Anwendung. Die Zulassung ist entsprechend dem Antrag auf höchstens 5 Jahre zu befristen; Verlängerungen sind zulässig.

(3) Für Fernsehtext gelten §§ 13 bis 19, 21, 22 dieses Gesetzes sowie Artikel 5 Satz 1, Artikel 8 des Bildschirmtext-Staatsvertrages vom 18. März 1983 (Brem.GBl. S. 213) entsprechend. Wirtschaftswerbung muß in der Inhaltsübersicht und in der Textsendung durch den Buchstaben "W" gekennzeichnet werden. Enthält eine Textsendung teilweise Wirtschaftswerbung, ist diese von den übrigen Informationen deutlich zu trennen.

(4) Wer Fernsehtext nach Absatz 1 Satz 1 veranstalten will, hat dies der Anstalt zusammen mit einem Antrag gemäß § 5 Absatz 1 oder drei Monate vor Sendebeginn anzuzeigen. Die Anstalt kann die Veranstaltung untersagen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Behebt ein Veranstalter von Fernsehtext trotz Beanstandung durch die Anstalt einen schwerwiegenden Rechtsverstoß nicht oder verstößt der Veranstalter trotz Beanstandung durch die Anstalt erneut in schwerwiegender Weise gegen das Recht, so kann die Anstalt ihm die weitere Veranstaltung des Fernsehtextes ganz oder teilweise untersagen, soweit der Zweck der Untersagung nicht durch eine weniger beeinträchtigende Maßnahme erreichbar ist.

IX. Abschnitt: Sendungen in Einrichtungen und Wohneinheiten

§ 30

Sendungen in Einrichtungen

(1) Sendungen in Einrichtungen wie Beherbergungsbetriebe, Krankenhäuser, Heime und Anstalten, die sich auf ein Gebäude oder einen zusammengehörigen Gebäudekomplex beschränken und in funktionellem Zusammenhang mit den dort zu erfüllenden Aufgaben stehen, können ohne Zulassung durchgeführt werden. Der Eigentümer der Einrichtung ist verpflichtet, der Landesanstalt vor Aufnahme des Sendebetriebs Art und Umfang der Sendungen sowie Namen und Anschrift der Person oder Personengruppe mitzuteilen, die die Sendung in der Einrichtung verbreitet. Spätere Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.

(2) Sollen Sendungen nach Absatz 1 drahtlos oder leitungsgebunden gleichzeitig in verschiedene Einrichtungen übertragen und dort verbreitet werden, ist vorher die Zustimmung der Landesanstalt einzuholen.

(3) Die Bestimmungen aus dem III. und IV. Abschnitt dieses Gesetzes sind entsprechend anzuwenden. Die Person oder Personengruppe, die die Sendung in der Einrichtung verbreitet, gilt als Veranstalter im Sinne dieser Vorschriften. Sendungen, die der Öffentlichkeitsarbeit einzelner Parteien, Wählergruppen oder an Wahlen beteiligter Vereinigungen dienen, sind nur in deren Einrichtungen zulässig.

(4) Bei Verstoß gegen die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 finden die Vorschriften des § 12 über das Verfahren bei Rechtsverstößen entsprechende Anwendung. Die Landesanstalt kann Sendungen ganz oder teilweise untersagen, wenn ihre Anweisungen innerhalb einer von ihr bestimmten Frist nicht befolgt werden.

§ 31

Sendungen in Wohneinheiten

Sendungen außerhalb von Einrichtungen, die in einem Gebäude oder zusammengehörigen Gebäudekomplex mittels einer Kabelanlage mit bis zu 100 angeschlossenen Wohneinheiten veranstaltet und verbreitet werden, können ohne Zulassung durchgeführt werden. Werbung ist unzulässig.

X. Abschnitt: Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen

§ 32

Zulässigkeit der Weiterverbreitung

(1) Die inhaltlich unveränderte, vollständige und zeitgleiche Weiterverbreitung herangeführter Rundfunkprogramme ist zulässig, wenn diese den gesetzlichen Vorschriften des Ursprungslandes und den Bestimmungen dieses Abschnittes entsprechen.

(2) Auf die Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen in einem Gebäude oder einem Gebäudekomplex, wenn diese nicht zum dauernden Wohnen bestimmt sind oder unselbständig oder weniger als 50 selbständige Wohneinheiten mit dem Programm versorgen, finden die Vorschriften dieses Abschnittes mit Ausnahme von § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 keine Anwendung.

§ 33

Weiterverbreitungsgrundsätze

(1) Die weiterverbreiteten Rundfunkprogramme sind zu sachgemäßer, umfassender und wahrheitsgemäßer Information verpflichtet. Sie müssen Betroffenen eine ausreichende Gegendarstellungsmöglichkeit oder ein ähnliches Recht einräumen. Sie haben die Würde des Menschen und die sittlichen, religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen anderer zu achten. Sie dürfen nicht den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Menschenwürde und zum Jugendschutz sowie zum Schutz der persönlichen Ehre sind zu beachten.

(2) Die Gesamtheit der in der Kabelanlage weiterverbreiteten Rundfunkprogramme muß die Vielfalt der bestehenden Meinungen im Rundfunk in möglichster Breite und Vollständigkeit zum Ausdruck bringen. Kein weit verbreitetes Rundfunkprogramm darf einseitig nur einzelne Meinungsrichtungen berücksichtigen oder einseitig einer Partei oder Gruppe, einer Interessengemeinschaft oder einer Weltanschauung dienen.

(3) Sendungen einschließlich Werbesendungen dürfen nicht weiterverbreitet werden, wenn sie über die in diesem Gesetz vorgesehenen besonderen Sendezeiten hinaus einzelnen Parteien oder an Wahlen beteiligten Wählergruppen im Geltungsbereich des Grundgesetzes zur Öffentlichkeitsarbeit dienen.

§ 34

Rangfolge

(1) Der Betreiber einer Kabelanlage hat bei der Weiterverbreitung aller empfangbaren und herangeführten Rundfunkprogramme die nachfolgende Rangfolge zu beachten:

1. Für das Land Bremen gesetzlich bestimmte Rundfunkprogramme.
2. Rundfunkprogramme, deren Empfang im gesamten Bereich der Kabelanlage ohne besonderen Antennenaufwand allgemein möglich ist (ortsübliche Programme).
3. Weitere in der Luft vorhandene Rundfunkprogramme in der Reihenfolge ihrer Empfangsfeldstärke, wenn die Kabelanlage über eine geeignete Empfangsantenne verfügt (ortsmögliche Programme).
4. Deutschsprachige Rundfunkprogramme und Rundfunkprogramme aus den Ländern der Europäischen Gemeinschaft, die über Satelliten ausgestrahlt oder in anderer Weise herangeführt werden.
5. Weitere fremdsprachige Rundfunkprogramme.

Die Kabelanlage ist so einzurichten, daß jeder angeschlossene Teilnehmer in der Lage ist, zunächst die nach Satz 1 Nr. 1 genannten Programme mit seinem Endgerät zu empfangen. Der Betreiber der Kabelanlage ist verpflichtet, von den Hörfunkprogrammen diejenigen weiterzuverbreiten, die über erdgebundene Sender aus Fernseh- oder UKW-Frequenzen verbreitet werden oder über Satelliten herangeführt werden.

(2) Bei den nach Absatz 1 Nrn. 2 bis 6 gleichrangigen Rundfunkprogrammen haben Rundfunkprogramme, die der Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung dienen (Vollprogramme), den Vorrang vor denjenigen mit im wesentlichen gleichartigen Nutzungsinhalten (Spartenprogramme).

(3) Sofern die Kapazität der Kabelanlage nicht ausreichend ist, um alle nach Absatz 1 Nrn. 2 bis 6 gleichrangigen Rundfunkprogramme weiterzuverbreiten, trifft die Landesanstalt die Auswahl. Auf Antrag des Betreibers der Kabelanlage kann die Landesanstalt bestimmen, daß Programme, die ganz oder überwiegend inhaltsgleich sind und in mehrfacher Verbreitungsart vorhanden sind, in der Kabelanlage nicht in ihrer Gesamtheit übertragen werden müssen. Entscheidungen nach Absatz 1 bis 3 sind im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen bekanntzugeben.

§ 35

Verfahren

(1) Der Veranstalter eines herangeführten Rundfunkprogrammes und der Betreiber einer Kabelanlage haben die beabsichtigte Weiterverbreitung eines Programmes spätestens einen Monat vor deren Beginn der Landesanstalt anzuzeigen. Im Rahmen der vorhandenen Übertragungskapazitäten kann neben einem Fernsehprogramm auch Fernsehtext weiterverbreitet werden.

(2) Die Anzeige des Programmveranstalters muß die Art des Rundfunkprogrammes (Vollprogramm, Spartenprogramm, Programm gegen besonderes Entgelt), das Programmschema sowie die Nutzung von Fernsehtext umfassen. Er hat glaubhaft zu machen, daß urheberrechtliche Hindernisse der Weiterverbreitung des Programmes nicht entgegenstehen. Die Anzeige muß die Erklärung enthalten, daß die Landesanstalt von Urheberrechtsansprüchen Dritter freigestellt wird. Der Veranstalter hat darzulegen, in welcher Weise das Recht der Gegendarstellung gemäß § 33 Absatz 1 Satz 2 gewährleistet ist. Der Veranstalter hat glaubhaft zu machen, daß er in der Lage ist, der Landesanstalt auf Anforderung Aufzeichnungen der weiterverbreiteten Sendungen bis zu acht Wochen seit dem Tag ihrer Verbreitung zugänglich zu machen. Er hat ihm diese Aufzeichnungen auf Anforderung und auf seine Kosten zu übermitteln.

(3) Der Betreiber der Kabelanlage hat diese näher nach räumlicher Begrenzung, Programmkapazität, Teilnehmerzahl und technischer Ausstattung der Empfangsanlage, in der das Rundfunkprogramm weiterverbreitet werden soll, zu bezeich-

nen. Spätestens zwei Monate nach Beginn der Weiterverbreitung hat er der Landesanstalt die Kanalbelegung des Programms in der Kabelanlage mitzuteilen.

(4) Der Programmveranstalter und der Betreiber der Kabelanlage sind verpflichtet, der Landesanstalt unverzüglich die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absätze 2 und 3 erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ihr entsprechende Unterlagen vorzulegen.

§ 36

Besondere Weiterverbreitung

(1) Rundfunkprogramme, die nur in Bremen oder nur in Bremerhaven gemäß § 34 Absatz 1 Nrn. 2 und 3 empfangbar sind, kann die Landesanstalt im Interesse einer gleichmäßigen Versorgung des Landes auch zur Weiterverbreitung in der anderen Stadtgemeinde zulassen, wenn sie den Anforderungen dieses Gesetzes ganz oder teilweise nicht entsprechen.

(2) Der Betreiber der Kabelanlage hat die vorgesehene Weiterverbreitung eines Programmes nach Absatz 1 zu beantragen. Der Antragsteller hat glaubhaft zu machen, daß urheberrechtliche Hindernisse der Weiterverbreitung des Programmes nicht entgegenstehen. Der Antrag muß die Erklärung enthalten, daß die Landesanstalt von Urheberrechtsansprüchen Dritter freigestellt wird.

(3) Der Antrag muß die Kabelanlage nach räumlicher Begrenzung, Programmkapazität und Teilnehmerzahl und das für die Weiterverbreitung beabsichtigte Rundfunkprogramm näher bezeichnen.

§ 37

Untersagung

(1) Die Landesanstalt untersagt die Weiterverbreitung eines herangeführten Rundfunkprogrammes nach näherer Bestimmung der Absätze 2 bis 6, wenn

a) der Programmveranstalter nach dem für ihn geltenden Recht zur Veranstaltung von Rundfunk nicht befugt ist oder wenn die im Ursprungsland zuständige Stelle festgestellt hat, daß das herangeführte Programm den dort geltenden Rechtsvorschriften nicht entspricht,

b) der Programmveranstalter wiederholt gegen die Weiterverbreitungsgrundsätze verstößt, insbesondere wiederholt die Meinungsvielfalt erheblich beeinträchtigt,

c) das Rundfunkprogramm inhaltlich verändert, unvollständig oder zeitversetzt weiterverbreitet wird,

d) entgegen § 35 Anzeigen oder Unterlagen nicht vollständig oder nicht fristgerecht vorgelegt, Auskünfte nicht vollständig oder nicht fristgerecht erteilt, oder wissentlich unrichtige Angaben gemacht werden.

(2) Liegt ein Untersagungsgrund vor Beginn der Weiterverbreitung vor, so ordnet die Landesanstalt an, daß die Weiterverbreitung erst dann erfolgen darf, wenn sie festgestellt hat, daß dieses Gesetz der Weiterverbreitung nicht entgegensteht.

(3) Tritt nach Feststellung der Landesanstalt ein Untersagungsgrund nach Beginn der Weiterverbreitung ein, weist sie in den Fällen des Absatzes 1 Buchstaben a) und b) den Programmveranstalter, in dem Fall des Absatzes 1 Buchstabe c) den Betreiber der Kabelanlage und in dem Fall des Absatzes 1 Buchstabe d) den jeweils Verpflichteten zunächst schriftlich darauf hin. Dauert der Rechtsverstoß fort oder wiederholt er sich, kann die Landesanstalt nach Anhörung die Weiterverbreitung

a) im Falle des Absatzes 1 Buchstabe a) endgültig untersagen,

b) in den Fällen des Absatzes 1 Buchstaben b), c) und d) unter Berücksichtigung der Schwere und Häufigkeit des Verstoßes für einen bestimmten Zeitraum untersagen.

Hat die Landesanstalt in den Fällen des Absatzes 1 Buchstaben b), c) und d) dreimal durch Beschluß einen Verstoß als schwerwiegend festgestellt und nach Satz 1 gerügt, untersagt sie die Weiterverbreitung endgültig.

(4) Die Untersagung ist dem Betreiber der Kabelanlage und, wenn der Programmveranstalter die Weiterverbreitung angezeigt hat, auch diesem zuzustellen.

(5) Programmveranstalter und Betreiber von Kabelanlagen werden für Vermögensnachteile nicht entschädigt, die sie infolge einer berechtigten Untersagung nach den Absätzen 1 bis 3 erleiden.

XI. Abschnitt: Bremische Landesmedienanstalt

§ 38

Errichtung, Rechtsform und Organe

(1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz wird hiermit eine Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Namen "Bremische Landesmedienanstalt" errichtet. Zu den Aufgaben der Landesanstalt gehören insbesondere,

1. über die Zuteilung von Übertragungskapazitäten zu entscheiden;
2. über die Erteilung und den Widerruf der Zulassung an private Rundfunkveranstalter zu beschließen;
3. über das Bestehen der Meinungsvielfalt in den zugelassenen Programmen zu befinden;
4. über Verstöße gegen Anforderungen dieses Gesetzes durch das Programm oder einzelne Sendungen privater Programmveranstalter zu befinden;
5. über die Genehmigung und den Widerruf zur Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen zu beschließen;
6. über Verstöße gegen die Anforderungen dieses Gesetzes durch weiterverbreitete Rundfunkprogramme zu befinden;
7. die Satzung zur Nutzung von „offenen Kanälen" zu erlassen.

(2) Die Landesanstalt hat das Recht der Selbstverwaltung und gibt sich eine Satzung. Sie soll eine Vereinbarung mit der Freien Hansestadt Bremen abschließen, um einzelne Aufgaben von den Behörden des Landes wahrnehmen zu lassen, sofern die Erledigung durch eigene Arbeitnehmer einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen würde und der besondere Inhalt der Aufgaben dem nicht entgegensteht.

(3) Organe der Landesanstalt sind der Landesrundfunkausschuß und der Direktor/die Direktorin.

§ 39

Zusammensetzung des Landesrundfunkausschusses

(1) Der Landesrundfunkausschuß besteht aus 19 Mitgliedern.

(2) Acht Mitglieder werden von folgenden Organisationen entsandt:

1. ein Mitglied durch die Bremische Evangelische Kirche,
2. ein Mitglied durch die Katholische Kirche,
3. ein Mitglied durch die Israelitische Gemeinde,
4. ein Mitglied durch den Deutschen Gewerkschaftsbund,
5. ein Mitglied durch die Arbeitgeberverbände,
6. ein Mitglied durch den Landessportbund,
7. ein Mitglied durch den Senat für die Stadtgemeinde Bremen,
8. ein Mitglied durch den Magistrat für die Stadtgemeinde Bremerhaven.

(3) Außerdem gehören dem Landesrundfunkausschuß an:

1. drei Mitglieder aus dem Bereich der Kammern oder anderer berufsständischer Organisationen, darunter mindestens eine Frau;
2. drei Mitglieder aus dem Bereich der Kultur, der Jugend, der Bildung und der Erziehung, darunter mindestens eine Frau;
3. fünf Mitglieder aus dem Bereich der sonstigen gesellschaftlich relevanten Organisationen, darunter mindestens zwei Frauen.

(4) Die Mitglieder nach Absatz 3 werden von der Bürgerschaft (Landtag) gewählt. Die Wahl erfolgt getrennt nach den Ziffern 1 bis 3 des Absatzes 3 aus einer Vorschlagsliste, die von den jeweiligen Gruppen, Organisationen und Verbänden eingereicht wird. Für die Wahl der Mitglieder jedes der drei Bereiche aus Absatz 3 ist eine Mehrheit von Zweidritteln der Mitglieder der Bürgerschaft im ersten Wahlgang erforderlich. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so genügt im zweiten Wahlgang die Mehrheit der Mitglieder der Bürgerschaft.

(5) Die Wahl erfolgt für die Dauer von vier Jahren. Scheidet ein Mitglied aus dem Landesrundfunkausschuß vorzeitig aus, so ist für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger/eine Nachfolgerin zu wählen.

(6) Solange und soweit Vertreter in den Landesrundfunkausschuß nicht entsandt werden, verringert sich dessen Mitgliederzahl entsprechend.

(7) Die Mitglieder des Landesrundfunkausschusses müssen ihren Hauptwohnsitz im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen haben. Mindestens drei Mitglieder nach § 39 Absatz 3 müssen ihren Wohnsitz in der Seestadt Bremerhaven haben. Mitglieder der Organe und Beschäftigte eines Rundfunkveranstalters, Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung sowie politische Beamte des Bundes oder eines Landes können nicht in den Landesrundfunkausschuß gewählt oder entsandt werden. Dasselbe gilt für Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Bundestages oder eines Landtages.

§ 40

Vorsitz und Verfahren des Landesrundfunkausschusses; Kostenerstattung

(1) Der Landesrundfunkausschuß wählt aus der Mitte seiner Mitglieder einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden/eine stellvertretende Vorsitzende.

(2) Die Mitglieder des Landesrundfunkausschusses sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Zahlung von Sitzungsgeldern, auf Ersatz von Reisekosten und auf Tages- und Übernachtungsgelder in gleicher Höhe wie die Mitglieder des Rundfunkrates von Radio Bremen.

(3) Der Landesrundfunkausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 41

Sitzungen des Landesrundfunkausschusses

(1) Die Sitzungen des Landesrundfunkausschusses werden nach Bedarf von dem/der Vorsitzenden einberufen. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder und auf Antrag des Direktors/der Direktorin muß der Landesrundfunkausschuß einberufen werden. Der Antrag muß den Beratungsgegenstand angeben.

(2) Der Landesrundfunkausschuß tagt in nichtöffentlicher Sitzung. Er kann in öffentlicher Sitzung tagen. Der Direktor/die Direktorin nimmt an den Sitzungen des Landesrundfunkausschusses mit beratender Stimme teil. Die Teilnahme anderer Personen ist durch die Geschäftsordnung zu regeln.

(3) Der Landesrundfunkausschuß ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder der Rundfunkkommission nach näherer Bestimmung der Geschäftsordnung geladen worden sind und mindestens zehn Mitglieder anwesend sind.

(4) Ist der Landesrundfunkausschuß beschlußunfähig, sind alle Mitglieder innerhalb angemessener Frist mit derselben Tagesordnung erneut zu laden. In der dann folgenden Sitzung ist der Landesrundfunkausschuß unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

(5) Der Landesrundfunkausschuß faßt seine Beschlüsse grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über die Erteilung, die Rücknahme und den Widerruf einer Zulassung sowie über die Genehmigung und den Widerruf zur Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen und über die Wahl des Direktors/der Direktorin bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder. Beschlüsse über die Abberufung des Direktors/der Direktorin bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder.

§ 42

Aufgaben des Direktors/der Direktorin

(1) Der Direktor/die Direktorin hat

1. Beschlüsse des Landesrundfunkausschusses vorzubereiten und zu vollziehen,
2. die laufenden Geschäfte zu führen,
3. die Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes zu überwachen,
4. Veranstalter, Betreiber von Kabelanlagen und andere, deren Rechte und Pflichten dieses Gesetz regelt, zu beraten,
5. mit anderen Landesmedienanstalten zusammenzuarbeiten, insbesondere beim Erlaß gemeinsamer Richtlinien für die Werbung, bei Feststellungen zur Meinungsvielfalt und bei der Festigung von Verfahrensgrundsätzen zum Jugendschutz aufgrund des Staatsvertrages über die Neuordnung des Rundfunkwesens und der Beteiligung des Landesrundfunkausschusses.

(2) Der Direktor/die Direktorin vertritt die Landesanstalt gerichtlich und außergerichtlich, soweit in § 43 Absatz 3 nichts anderes bestimmt ist.

(3) Der Direktor/die Direktorin regelt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Landesrundfunkausschusses seine/ihre Vertretung.

§ 43

Wahl, Amtsdauer, Abberufung des Direktors/der Direktorin

(1) Der Direktor/die Direktorin wird vom Landesrundfunkausschuß auf fünf Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Direktor/die Direktorin kann vor Ablauf seiner/ihrer Amtszeit nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Er/sie ist vor der Entscheidung zu hören.

(3) Der/die Vorsitzende des Landesrundfunkausschusses schließt den Dienstvertrag mit dem Direktor/der Direktorin und vertritt den Landesrundfunkausschuß gegenüber diesem/dieser gerichtlich und außergerichtlich.

§ 44

Finanzierung und Haushaltswesen

(1) Die Landesanstalt deckt den Finanzbedarf aus dem zusätzlichen Anteil zur Rundfunkgebühr nach Artikel 6 Absatz 1 des Staatsvertrages zur Neuordnung des Rundfunkwesens sowie durch Gebühren, Auslagen und Abgaben; die betreffenden Satzungsbestimmungen bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Behörde. Finanzmittel nach Artikel 6 Absatz 1 des Staatsvertrages zur Neuordnung des Rundfunkwesens, die in einem Kalenderjahr nicht für die Aufgaben der Landesanstalt benötigt werden, fließen Radio Bremen zur Durchführung besonderer kultureller Veranstaltungen zu. Zu diesem Zweck bildet Radio Bremen ein Kuratorium aus fünf Mitgliedern des Rundfunkrates, dem Intendanten und zwei weiteren Mitgliedern des Direktoriums, je einem Vertreter der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven und zwei Vertretern der Deputation für Wissenschaft und Kunst.

(2) Die Haushaltsführung, Rechnungslegung, Prüfung und Entlastung der Landesanstalt richtet sich nach § 105 Absatz 1 der Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen. Der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen prüft gemäß § 111 Absatz 1 der Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen die Haushalts- und Wirtschaftsrechnung. Die Landesanstalt erstellt eine mehrjährige Finanzplanung und kann im Rahmen der Finanzplanung Rücklagen bilden. Die Landesanstalt gibt sich eine Finanzordnung.

§ 45

Rechtsaufsicht

Die Rechtsaufsicht über die Landesanstalt obliegt der Freien Hansestadt Bremen.

XII. Abschnitt: Datenschutz

§ 46

Geltung von Datenschutzvorschriften

Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind die jeweils geltenden Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten anzuwenden und bleiben die bestehenden Zuständigkeiten für die Überwachung der Einhaltung dieser Vorschriften unberührt.

§ 47

Datenverarbeitung für publizistische Zwecke

(1) Veranstalter und ihre Hilfsunternehmen haben, soweit sie personenbezogene Daten ausschließlich zu eigenen publizistischen Zwecken verarbeiten, die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherung zu treffen.

(2) Personenbezogene Daten über Empfang und Abruf von Rundfunkprogrammen, Sendungen und Beiträge (Angebote) dürfen nur erhoben und gespeichert werden, soweit und solange dies erforderlich ist, um

1. den Abruf von Angeboten zu vermitteln (Verbindungsdaten),
2. die Abrechnung der für die Inanspruchnahme der technischen Einrichtungen und der Angebote seitens der Teilnehmer zu erbringenden Leistungen zu ermöglichen (Abrechnungsdaten).

(3) Die Speicherung der Abrechnungsdaten darf Zeitpunkt, Dauer, Art, Inhalt und Häufigkeit bestimmter, vom einzelnen Teilnehmer empfangener oder abgerufener Angebote nicht erkennen lassen, es sei denn, der Teilnehmer beantragt eine andere Art und Weise der Speicherung.

(4) Verbindungs- und Abrechnungsdaten dürfen weder an den Anbieter noch an Dritte übermittelt oder auf andere Weise bekanntgegeben werden. Dies gilt nicht für die Übermittlung oder anderweitige Bekanntgabe von Abrechnungsdaten an den Anbieter, soweit eine Forderung auch nach Mahnung nicht beglichen wird.

(5) Verbindungsdaten sind, soweit sie nicht als Abrechnungsdaten zu speichern sind, nach Ende der jeweiligen Verbindung zu löschen. Abrechnungsdaten sind zu löschen, sobald sie für Zwecke der Abrechnung nicht mehr erforderlich sind.

§ 48

Datenverarbeitung beim Betrieb von Kabelanlagen

(1) Der Betreiber einer Kabelanlage hat bei der Erhebung, Verarbeitung und sonstigen Nutzung personenbezogener Daten, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, die jeweils geltenden Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten anzuwenden, und zwar auch dann, wenn die Daten nicht in Dateien verarbeitet oder aus Dateien übermittelt werden.

(2) Der Betreiber einer Kabelanlage hat die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die über die Vorschriften der Datenschutzgesetze hinaus erforderlich sind, um die Ausführung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes zu gewährleisten. Kabelnetze und ihre Zusatzeinrichtungen sind nach dem Stand der Technik und Organisation so auszugestalten und zu betreiben, daß personenbezogene Daten weder verfälscht noch zerstört und auch nicht über den in § 47 genannten Umfang hinaus oder durch andere als den Betreiber der Kabelanlage erhoben, verarbeitet oder in sonstiger Weise genutzt werden können.

(3) Der Betreiber einer Kabelanlage hat insbesondere sicherzustellen, daß

1. die Verbindungs- und Abrechnungsdaten gemäß § 47 gelöscht werden,
2. bei Einsatz automatisierter Datenverarbeitung automatisch und lückenlos aufgezeichnet wird, welche Datenverarbeitungsprogramme abgelaufen und welche Dateien dabei benutzt worden sind,
3. die für Zwecke der Berechtigungsprüfung und der Datensicherung vergebenen Codes einen dem Stand der Technik entsprechenden Schutz vor unbefugter Verwendung bieten,
4. der Teilnehmer personenbezogene Daten nur durch eine eindeutige und bewußte Handlung übermitteln kann.

(4) Die Personen, die bei dem Betreiber einer Kabelanlage tätig sind, sind zur Geheimhaltung der bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, soweit diese nicht offenkundig sind oder ihrer Natur nach der Geheimhaltung nicht bedürfen.

§ 49

Datenschutzkontrolle

(1) Der bremische Datenschutzbeauftragte überwacht die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Anwendungsbereich dieses Gesetzes. Er teilt Beanstandungen der Landesanstalt mit, damit diese die nach den Absätzen 4 bis 6 vorgesehenen Maßnahmen treffen kann.

(2) Der Betreiber einer Kabelanlage, der Veranstalter eines Rundfunkprogramms und der für einen Beitrag oder eine Sendung Verantwortliche haben jederzeit den kostenlosen Abruf von Angeboten zu gestatten, Zutritt zu Grundstücken und Geschäftsräumen zu gewähren, dort Prüfungen und Besichtigungen zu gestatten und Einsicht in die geschäftlichen Unterlagen, in die gespeicherten personenbezogenen Daten und die Datenverarbeitungsprogramme nehmen zu lassen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Grundgesetz) sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 Grundgesetz) werden insoweit eingeschränkt.

(3) Der Betreiber einer Kabelanlage, der Veranstalter eines Rundfunkprogramms und der für einen Beitrag oder eine Sendung Verantwortliche sind verpflichtet, dem bremischen Datenschutzbeauftragten zur Erfüllung seiner Aufgaben die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft

auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(4) Die Landesanstalt weist den Betreiber der Kabelanlage, den Veranstalter des Rundfunkprogramms oder den für den Beitrag oder die Sendung Verantwortlichen zunächst auf die Verletzung der Datenschutzvorschriften hin.

(5) Die Landesanstalt kann bei Verstößen gegen die Datenschutzbestimmungen das Betreiben der Kabelanlage oder die jeweiligen Angebote untersagen, in der Regel jedoch erst nach vorherigem Hinweis. Die Untersagung ist unzulässig, wenn sie außer Verhältnis zur Bedeutung des Betriebs der Kabelanlage oder der Angebote für den Betreiber der Kabelanlage, den Veranstalter des Rundfunkprogramms oder den für den Beitrag oder die Sendung Verantwortlichen sowie die Allgemeinheit steht. Die Landesanstalt darf das Betreiben der Kabelanlage oder die Angebote nur untersagen, wenn die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen auf andere Weise nicht erreicht werden kann. Die Untersagung ist auf bestimmte Arten oder Teile von Angeboten zu beschränken, wenn die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen dadurch erreicht werden kann.

(6) Soweit eine Untersagung ausgesprochen wird, kann die Landesanstalt auch anordnen, daß in diesem Umfang Angebote zu sperren sind.

§ 50

Gegendarstellung

(1) Führt die journalistisch-redaktionelle Verarbeitung personenbezogener Daten zur Veröffentlichung von Gegendarstellungen der Betroffenen, sind diese Gegendarstellungen zu den gespeicherten Daten zu nehmen und für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst.

(2) Wird jemand durch eine Berichterstattung im Rundfunk in seinen schutzwürdigen Belangen beeinträchtigt, kann er Auskunft über die der Berichterstattung zugrunde liegenden, zu seiner Person in Dateien gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann verweigert werden, soweit aus den Daten auf die Person des Verfassers, Einsenders oder Gewährsmannes von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann. Der Betroffene kann die Berichtigung unrichtiger Daten verlangen.

XIII. Abschnitt: Bußgeldvorschriften, Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 51

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Antragsteller oder Veranstalter entgegen § 6 Absatz 6 über seine Eigentumsverhältnisse oder seine Rechtsbeziehungen zu mit ihm verbundenen Unternehmen falsche Angaben macht,
2. als Antragsteller oder Veranstalter eine Änderung entgegen § 9 Absatz 3 Satz 1 oder § 10 Absatz 3 nicht unverzüglich mitteilt,
3. als Veranstalter entgegen § 12 Absatz 3 Beanstandungen in seinem Rundfunkprogramm nicht verbreitet,
4. als Veranstalter gegen die im § 14 aufgestellten Grundsätze verstößt,
5. als Veranstalter Sendungen entgegen § 15 verbreitet,
6. als Veranstalter entgegen § 16 Absatz 1 Satz 1 keinen für den Inhalt des Rundfunkprogrammes Verantwortlichen benennt oder entgegen § 14 Absatz 1 Satz 2 bei der Benennung mehrerer Verantwortlicher die jeweilige Verantwortlichkeit nicht angibt,
7. als Veranstalter oder Verantwortlicher entgegen § 17 Absatz 1 seiner Verpflichtung zur Angabe des Veranstalters oder des für den Inhalt Verantwortlichen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig nachkommt,
8. als Veranstalter seiner Aufzeichnungs- oder Aufbewahrungspflicht nach § 18 Absatz 1 oder der hierauf bezogenen Einsichts- und Übersendungspflicht (§ 18 Absatz 4) nicht, nicht richtig oder nicht vollständig nachkommt,
9. Gegendarstellungen nicht unverzüglich in der vorgeschriebenen Form und Dauer verbreitet (§ 19),

10. besondere Sendezeiten dem/der hierzu Berechtigten nicht einräumt (§ 20),

11. als Veranstalter seiner Offenlegungspflicht nach § 21 Absatz 2 Satz 2 nicht nachkommt,

12. die Regelungen über Struktur und Umfang der Werbung nicht einhält (§ 22),

13. die in § 34 vorgeschriebene Rangfolge nicht einhält,

14. über den nach § 47 Absatz 2 zulässigen Rahmen hinaus personenbezogene Daten erhebt und speichert oder Abrechnungs- und Verbindungsdaten unter Verletzung der in § 47 Absatz 3 festgelegten Pflichten speichert,

15. entgegen § 47 Absatz 4 Satz 1 Daten übermittelt oder entgegen § 47 Absatz 5 Daten nicht löscht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000,— DM geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Landesanstalt.

§ 52

Aufbau der Landesanstalt

(1) Die nach § 39 Absatz 2 entsendungsberechtigten Organisationen teilen dem Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Vorschläge mit.

(2) Die nach § 39 Absatz 3 vorschlagsberechtigten Organisationen reichen ihre Vorschläge erstmals innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ein. Nach Ablauf dieser Vorschlagsfrist wählt die Bürgerschaft die Mitglieder des Landesrundfunkausschusses innerhalb eines weiteren Monats.

(3) Der Präsident der Bremischen Bürgerschaft beruft unverzüglich nach der Wahl der Mitglieder des Landesrundfunkausschusses gemäß § 39 Absatz 3 den Landesrundfunkausschuß zu seiner ersten Sitzung ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl des/der Vorsitzenden des Landesrundfunkausschusses und seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin.

(4) Der Landesrundfunkausschuß wählt den Direktor/die Direktorin unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach der ersten Sitzung. Bis zur Wahl des Direktors/der Direktorin werden dessen/deren Aufgaben von der Geschäftsführung des Rundfunkausschusses des Gesetzes über die vorläufige Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen wahrgenommen.

(5) In der ersten Sitzung des Landesrundfunkausschusses ist die Feststellung zu treffen, ob Übertragungskapazitäten für einzelne Programmarten und für ein bestimmtes Verbreitungsgebiet vorliegen (§ 3) und gegebenenfalls der Beginn und das Ende der Antragsfrist für die Zulassung als Rundfunkveranstalter (§ 5 Absatz 3) festzulegen sind.

§ 53

Gestattete Weiterverbreitung

Die Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den Vorschriften des Gesetzes über die vorläufige Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen weiterverbreitet werden, bleibt nach Maßgabe der Bestimmung des 10. Abschnittes des Gesetzes zulässig.

§ 54

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz über die vorläufige Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen vom 30. Juli 1985 (Brem.GBl. S. 143), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 1987 (Brem.GBl. S. 195), außer Kraft.

(3) § 1 Absatz 3 des Gesetzes über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts — Radio Bremen — vom 18. Juni 1987 (Brem.GBl. S. 245) wird aufgehoben.

Fluß, Dittbrenner und Fraktion der SPD

Druck: Anker-Druck Bremen